

Wertemanagement- / Compliance-System
- Grundwerte und Verhaltensregeln -
des Bauindustrieverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen auf der
ordentlichen Mitgliederversammlung
am 08. Mai 2017 in Düsseldorf

Grundwerte:

Im Rahmen seiner Satzung ist der Verband die anerkannte Vertretung seiner Mitglieder und zum Abschluss verbindlicher Tarifverträge berechtigt. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen, technischen sowie tariflichen Belange und Interessen seiner Mitglieder unter Wahrung des Ansehens des gesamten Berufsstandes zu fördern.

Alle ehrenamtlichen Verbandsvertreter und hauptamtlich Beschäftigten prägen die Verbandsarbeit nach innen und das Erscheinungsbild des Verbands nach außen. Unser Miteinander ist geprägt durch gegenseitige Wertschätzung, partnerschaftlichen Umgang und ein positives Arbeitsklima.

Bereits 1996 hat der Bayerische Bauindustrieverband ein Wertemanagementsystem für die Bauwirtschaft in Deutschland ins Leben gerufen. Institutionell getragen wird diese Initiative von dem „EMB-Wertemanagement Bau e.V.“. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. hat das EMB-Wertemanagement Bau zu einer Initiative der Bauindustrie in ganz Deutschland erklärt. Dieser Initiative schließt sich der Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V. an.

Verhaltensregeln:

Um ein von Rechtstreue und Integrität getragenes Verhalten im Rahmen der Verbandstätigkeit zu unterstützen, gelten ab dem 08.05.2017 die folgenden Verhaltensregeln für alle Gremienmitglieder und Beschäftigten des Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Eine von jedem Gremienmitglied und Beschäftigten mit dem Zusatz „gelesen, verstanden, akzeptiert“ unterschriebene Fassung der folgenden Verhaltensregeln wird beim Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e. V. hinterlegt. Über weitere Umsetzungsschritte entscheidet der Präsident in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführung.

Keine Wettbewerbsbeschränkungen:

A. Kartellverbot

- Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Geldbußen und Schadensersatzansprüchen gegen Unternehmen bzw. Mitglieder, dem Verband und deren Leitungen führen.
- Das Kartellverbot untersagt es Unternehmen bzw. Mitgliedern, ihr Marktverhalten mit Wettbewerbern abzusprechen oder sich mit ihnen darüber abzustimmen. Ferner dürfen Wettbewerber keine vertraulichen Informationen austauschen. Diese Verbote sind bei allen

Verbandstätigkeiten zu beachten. Deshalb dürfen im Verband und im Verbandsumfeld keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen geführt oder Vereinbarungen getroffen werden, die sich u.a. beziehen auf

- konkrete Preisgestaltung, Preisstrategie und konkretes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen,
- Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der beteiligten Unternehmen bzw. Mitgliedern sowie Rabatte,
- individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten, konkrete Methoden der Kostenberechnung, unternehmensinterne Zahlen zu Investitionen, Bezugskosten, Produktionsinterne, Lagerbestände,
- Umsätze, Verkaufszahlen, Kundenlisten und Kapazitäten, soweit diese nicht ohnehin in Geschäftsberichten oder Informationsbroschüren publiziert sind,
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt oder im Wettbewerb behindert werden,
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden,
- Boykott von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten.

B. Beispiele

Folgende Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der Erläuterung:

B.1 Tarifverträge und Normung

Grundsätzlich zulässig ist die Mitwirkung an Tarifverträgen und in anerkannten Normungsgremien, insbesondere des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN).

B.2 Beratung und Betreuung

Die individuelle Beratung und Betreuung der Mitglieder weist in der Regel begrenzte kartellrechtliche Risiken auf.

Unbedenklich sind Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen und deren Bewertung aus Sicht des Verbands sowie der Normung.

Die individuelle Beratung darf jedoch nicht in eine kartellrechtlich unzulässige Beeinflussung des Marktverhaltens verbandsangehöriger Mitglieder führen (siehe hierzu die Auflistung unter A.).

B.3 Verbandsveranstaltungen

Zulässige / unzulässige Themen

Zulässig ist es, in Sitzungen über aktuelle Gesetzesvorhaben, die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand oder privater Bauherren, die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, umweltrelevanten und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der

Bautätigkeit einschließlich des baubezogenen Normungswesens und der bautechnischen Regelwerke, die Position der Bauindustrie zu rechtspolitischen Vorhaben sowie etwaige Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit zu berichten, zu beraten oder zu beschließen.

Zulässig ist ferner die Diskussion möglicher Interessenvertretung vor allem gegenüber Gesetzgeber, Verwaltung, Tarifpartner oder Gremien der Selbstverwaltung. Zulässig ist auch der Austausch allgemeiner Informationen über Verhaltensweisen von Auftraggebern (öffentlich und privat) und deren allgemeines Zahlungsverhalten in der Vergangenheit.

Unzulässig ist es dagegen, wenn Unternehmen bzw. Mitglieder im Rahmen von Verbandssitzungen Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen (siehe hierzu die Auflistung unter A.). Auch am Rande einer Sitzung (davor, in den Pausen, im Anschluss) darf keine Diskussion kartellrechtlich unzulässiger Themen erfolgen.

- Einladung, Tagesordnung, Unterlagen

Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen dürfen keinen kartellrechtlich unzulässigen Inhalt haben (siehe hierzu die Auflistung unter A.).

- Durchführung

Werden bei Sitzungen (insbesondere durch spontane Äußerungen von Teilnehmern) Themen angesprochen, die kartellrechtswidrig sein können, ist diese Diskussion umgehend zu beenden. Bis zu einer eindeutigen rechtlichen Klärung darf diese Diskussion nicht wieder aufgenommen werden.

- Protokoll

Über jede Gremiensitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Insbesondere sind gefasste Beschlüsse zu protokollieren.

- Digitale Vernetzung

Diese Verpflichtungen gelten – soweit übertragbar – auch für die Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen sowie die Nutzung der sozialen Netzwerke.

B.4 Verbandsempfehlungen

Verbandsempfehlungen sind unzulässig, wenn sie eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen bzw. Mitgliedern bezwecken oder bewirken (siehe hierzu die Auflistung unter A.), insbesondere eine Empfehlung über die Festsetzung oder Gestaltung von Preisen oder Preisbestandteilen.

Problematisch können Verbandsempfehlungen sein, die zwar nicht unmittelbar eine Beschränkung des Preiswettbewerbs bezwecken, die aber das Marktverhalten von Unternehmen bzw. Mitgliedern koordinieren können.

B.5 Boykott / Vorgehen gegen rechtswidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen

Boykottaufrufe durch den Verband können für die betroffenen Unternehmen schwerwiegende Folgen haben und diese sogar in ihrer Existenz bedrohen. Das Kartellrecht verbietet deshalb Unternehmen und Verbänden, zu entsprechenden Boykottmaßnahmen aufzurufen.

Unzulässig ist jeder Versuch, als Verband auf Unternehmen bzw. Mitglieder dahingehend Einfluss zu nehmen, dass diese Vertragsbeziehungen zu bestimmten Unternehmen nicht eingehen oder abbrechen.

Im Rahmen des geltenden Rechts sind Verbandsklagen gegen rechtswidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen von öffentlichen und privaten Verwendern zulässig.

B.6 Lieferantenbewertungssysteme

Lieferantenbewertungssysteme dienen dem Vergleich von Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf Produkte, Dienstleistungen, Preise, Konditionen, Qualitäten. Praktiziert ein Verband ein Lieferantenbewertungssystem und erfasst der Verband dazu Angaben von Mitgliedern, um diese Angaben auszuwerten und den Mitgliedern wieder zur Verfügung zu stellen, müssen dabei kartellrechtliche Vorgaben beachtet werden.

Unbedenklich ist die Zurverfügungstellung von Leitfäden oder Checklisten mit allgemein formulierten Kriterien zur individuellen Bewertung von Lieferanten und Dienstleistern.

Problematisch kann die Sammlung und Rückmeldung konkreter Daten durch den Verband an seine Mitglieder werden. Hier besteht die Gefahr eines unzulässigen Informationsaustauschs.

Unzulässig ist jeglicher Austausch wettbewerbsbezogener Informationen oder sonst nicht zugänglicher Unternehmensdaten, die Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte ermöglichen.

B.7 Marktinformationsverfahren

Unzulässig sind so genannte identifizierende Marktinformationsverfahren vom Verband für seine Mitglieder, insbesondere über die Teilnahme an Ausschreibungen, da diese Verfahren Rückschlüsse auf individuelle Geschäftsabschlüsse oder das Marktverhalten einzelner Unternehmen ermöglichen. Darin wird von der Rechtsprechung eine Gefahr für den notwendigen Geheimwettbewerb im Rahmen laufender Ausschreibungen gesehen. So hat der Bundesgerichtshof das so genannte Baumarktstatistikverfahren eines Verbands mit identifizierender Rückmeldung von Unternehmen über die Teilnahme an Ausschreibungen als kartellrechtswidrig eingestuft (siehe Beschluss vom 18. November 1986, Aktenzeichen KVR 1/86, Neue Juristische Wochenschrift 1987, Seite 1821).

B.8 Wettbewerbsregeln

Der Verband darf Wettbewerbsregeln für verbandsangehörige Unternehmen bzw. Mitglieder aufstellen, um den lautereren Wettbewerb zu fördern, beispielsweise dass Ange-

botspreise im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften frei, selbständig und eigenverantwortlich zu bilden sind.

B.9 Mitgliedschaft

a) Der Verband darf die Aufnahme eines Mitglieds nicht ablehnen, wenn dieses die Aufnahmevoraussetzungen der Verbandssatzung erfüllt.

b) Der Verband darf ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn dieses schuldhaft gegen die Verbandssatzung oder tragende Grundsätze des Verbandswesens massiv verstoßen hat.

Integrität

C. Geschenke und Zuwendungen

- Geschenke/Zuwendungen, sonstige Vorteile/Vergünstigungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen dürfen nicht gewährt oder empfangen werden, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Dies gilt auch, wenn sie dem Empfänger nur mittelbar, also etwa durch Zuwendungen an Angehörige, zugutekommen.
- Abgeordnete, Vertreter öffentlicher Stellen (Richter, Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) sowie sonstige Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke/Zuwendungen, sonstige Vorteile/Vergünstigungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen.
- Geschenke oder sonstige Zuwendungen an EU-Beamte sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben immer unzulässig.

D. Beispiele

Folgende Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der Erläuterung:

- Erfasst sind Gegenstände, deren Wert die Summe der Zuwendungen 35 Euro brutto pro Person und Jahr übersteigt. Gegenüber Vertretern öffentlicher Stellen gilt als Wert die Summe der Zuwendungen 25 Euro brutto pro Person und Jahr, falls die jeweilige öffentliche Stelle keinen niedrigeren Wert bestimmt hat,
- Bargeld, direkte oder indirekte Überweisungen, zinslose oder zinsgünstige Darlehen, unangemessene Vergütungen für erlaubte private Nebentätigkeiten,
- geldwerte Leistungen, insbesondere Flugscheine, Eintrittskarten, unentgeltliche oder unangemessen verbilligte Überlassung von Gegenständen, Maschinen oder Fahrzeugen zum privaten Gebrauch, Einladungen zu Reisen oder verbilligte Einkaufsmöglichkeiten, die nichtallgemein zugänglich sind.

Ausnahmen vom Verbot einer Gewährung oder des Erhalts von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen, deren Wert die Summe der Zuwendungen 35 Euro brutto pro Person und Jahr übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder der Hauptgeschäftsführung. Dies gilt nicht für Bewirtungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Bewirtungen

dürfen nur aus geschäftlichem Anlass erfolgen und müssen sozialadäquat sein. Das heißt, sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist.

Der gegenüber Vertretern öffentlicher Stellen geltende Wert von 25 Euro brutto als Summe aller Zuwendungen oder ein von der jeweiligen öffentlichen Stelle bestimmter niedrigerer Wert darf nur mit Zustimmung der jeweiligen öffentlichen Stelle überschritten werden.

E. Steuern

- Rechtmäßig gewährte Geschenke und sonstige Zuwendungen an Mitglieder von Verbandsgremien, Verbandsbeschäftigte oder Dritte können der Einkommensteuer unterliegen.
- Die Gewährung von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen ist daher vorab steuerrechtlich zu klären und eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung sicherzustellen.